

73. Kann bei Ansprüchen auf Erstattung von Stempeln, die an den preussischen Staat gezahlt worden sind, Aufwertung verlangt werden?

Preuß. AufwertungsVO. vom 7. November 1923 und vom  
18. Januar 1924.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 2. Dezember 1924 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)  
w. L. & W. (R.). VI 184/24.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist hinsichtlich solcher Stempel, die vor dem 30. November 1923 geleistet waren, verneint worden aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Gesellschafter S. auf Grund der ihm erteilten Vollmacht, die Gesellschaft zu vertreten, die Erklärungen der Gesellschafter, bestimmte Beträge des erhöhten Stammkapitals zu übernehmen, in der darüber aufgenommenen Urkunde namens der Gesellschaft angenommen hat. Danach ist ein Übernahmevertrag beurkundet worden, der nicht der Stempelpflicht nach Tariffstelle 58, sondern nach Tariffstelle 71 Pr. StempStG. unterlag. Die Revision greift diese Feststellung nicht an, die übrigens tatsächlicher Natur ist. Sie wendet sich vielmehr nur dagegen, daß der Berufungsrichter den am 20. Mai 1921 gezahlten, zurückzuerstattenden Stempelbetrag von 14988 Papiermark aufgewertet hat.

Der Anspruch auf Rückerstattung zu Unrecht erhobener Stempelsteuern ist zwar ein Bereicherungsanspruch (RGZ. Bb. 76 S. 275) und es unterliegen auch Bereicherungsansprüche regelmäßig der Aufwertung. Aber das Berufungsgericht hat die Frage zu prüfen unterlassen, ob nicht der Aufwertung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Stempelsteuern besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Für Preußen sind, wie durch Reichsverordnung vom 11. Oktober 1923 (RGBl. I S. 939) für das Reich, durch die Preuß. Landesaufwertungsverordnung vom 7. November 1923 (Pr. GS. S. 501), die am 11. November 1923 in Kraft getreten ist, besondere Bestimmungen über die Aufwertung der Steuern, Abgaben usw. erlassen worden. § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bestimmt aber: „Einer Aufwertung nach den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen nicht: e) Zahlungen auf dem Gebiete der Stempelsteuer.“ Aus dieser Vorschrift ist zu folgern, daß zunächst eine Aufwertung von Stempel-

steuern ebensowenig wie von Rückerstattungsansprüchen auf solche (§ 8 der Landesaufwertungs-Verordnung) stattfinden sollte. Erst die Preuß. Verordnung vom 18. Januar 1924 (Pr. GS. S. 43) läßt die Aufwertung auch von Stempelsteuern in bestimmtem Umfange zu und schreibt in Art. 2 unter Nr. 5 vor: „Stempelerstattungen auf Grund von Zahlungen, die nach dem 30. November 1923 geleistet worden sind, sind nach dem Goldwerte zu bewirken.“ Danach ist also bei Ansprüchen auf Erstattung von Stempeln, die vor dem 30. November 1923 geleistet worden sind, eine Aufwertung gesetzlich ausgeschlossen. Die Gültigkeit dieser Verordnungen unterliegt keinem Bedenken. Sie gründen sich auf § 16 der genannten Reichsverordnung vom 11. Oktober 1923 und Art. 55 Preuß. Verf. (vgl. auch Art. 104 GG. B. V.).

Die Klägerin kann also eine Aufwertung des am 20. Mai 1921 zuviel gezahlten Stempelbetrags nicht beanspruchen. Das ist insofern auch nicht unbillig, als der Preussische Staat auch eine Aufwertung rückständiger Steuern aus der Zeit vor 1923 nicht verlangt.